

Diese Aufforderung hat der Kläger auch dann abzuwarten, wenn der Beklagte außengeblieben ist, sobald er nicht vom Richter ausdrücklich entlassen wird, widrigenfalls der Termin für circumducirt zu achten. Der Beklagte dagegen kann, wenn der Kläger bei dem zu der §. 3 bestimmten Zeit erfolgten Aufruf nicht anwesend ist, sich ohne Rechtsnachtheil entfernen."

Referent D. Schilling: Die Aenderungen sind nothwendig gewesen, um diese §. dem Sinne der Deputation, den die geehrte Kammer bereits genehmigt hat, anzupassen, und es fällt namentlich der Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem besondern Aufruf weg; denn es erfolgt nun immer der Aufruf nach Ablauf der Stunde, die in der Vorladung bestimmt war, mag er sich auf mehrere Parteien oder nur auf eine einzelne beziehen. Von diesem Aufruf ist jedoch die gerichtliche Aufforderung zur Verhandlung der Sache zu unterscheiden. Diese Aufforderung kann natürlich erst dann eintreten, wenn die fragliche Sache vorgenommen und verhandelt werden soll.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand zu der §. 4 etwas bemerkt, so würde ich zu fragen haben: ob die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent D. Schilling: §. 5 lautet:

§. 5. Wenn sich eine Partei bei dem allgemeinen Aufruf nicht angemeldet hat, nachher aber erscheint und der Gegner derselben die Folgen des Außenbleibens erlassen und das Verhör mit derselben antreten will, so bedarf es diesfalls nur der mündlichen Erklärung gegen den Richter, und hängt es von Letzterem ab, ob er zur Vermeidung der Anberaumung eines anderweiten Termins, die Verhandlung sofort vornehmen, oder die Parteien zu einem andern Termine bestehen will.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Die Motiven sagen:

Der Zusatz der 5. Paragraphe hat die Bestimmung, das eigentliche Verhältniß klar zur Anschauung zu bringen, welches nach Beseitigung der Ungehorsamsbeschuldigung gegenwärtig eintritt, wenn eine Partei außengeblieben ist. Die Contumaz, auch ohne an den Vorgang einer Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Gegners gebunden zu sein, bezweckt nichtsdestoweniger allemal nur ein Recht der Partei, dessen sich dieselbe ohne Einspruch des Richters begeben kann, und der Unterschied der neuen Verfassung gegen die ältere liegt bloß darinne, daß gegenwärtig das Ansprechen des Rechtszustandes im Proceß vorausgesetzt wird, welches nach dem ältern Rechte die erschienene Partei deutlich erklären mußte, indem sie die Ungehorsamsbeschuldigung anbrachte.

Erscheint Beklagter nach Ablauf der Terminszeit und der Kläger will ihm den Ungehorsam verzeihen, so kann die Verhandlung vor sich gehen. Erscheint Kläger zu spät und der Beklagte will, um einen neuen Termin zu vermeiden, die Verhandlung sofort annoch an diesem Tage vor sich gehen lassen, so wird dies ebenfalls nicht nur zulässig, sondern auch zu un-

terstützen sein. Allerdings kann aber der Richter, sobald die Gerichtszeit bereits abgelaufen, oder andere Personen annoch vorzulassen sind, nicht verbindlich erkannt werden, solchem Antrage sich unbedingt zu fügen. Vielmehr muß er unter diesen Umständen berechtigt sein, diesen Antrag auf sofortige Verhandlung abzuweisen und einen anderweiten Termin anzuberaumen.

Die Deputation bemerkt:

§. 5. Hier ist nur die Umwandlung des im Gesetzentwurf vorkommenden Ausdrucks:

„bei dem allgemeinen Aufruf“
in folgende Fassung:

„bei dem zur gesetzlichen Zeit erfolgten Aufruf“
nöthig; wogegen alles Uebrige unverändert bleibt.

Referent D. Schilling: Den Grund habe ich schon vorhin angegeben, weil nämlich kein allgemeiner Aufruf mehr erfolgt, sondern nach jeder Stunde der Aufruf eintritt.

v. Polenz: Ich würde die einzige Frage an den Herrn Referenten mir erlauben, ob auch nach jedem stündlich erfolgten Aufruf ein Protokoll aufzunehmen sei?

Referent D. Schilling: Ja.

Präsident v. Gersdorf: Es ist zuvörderst zu fragen: ob die Kammer mit der Veränderung, welche die Deputation in Bezug auf die erste Zeile der §. 5 vorschlägt, nämlich statt des Ausdrucks: „bei dem allgemeinen Aufruf“ zu setzen: „bei dem zur gesetzlichen Zeit erfolgten Aufruf“ einverstanden sei? — Einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Und da sie dies angenommen hat, würde sich fragen: ob die Kammer §. 5 annehme? — Ebenfalls einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Es ist bei der §. 1 nach der Ansicht der Deputation gegangen, also würde die eventuelle Veränderung der §. 1 sich beseitigen.

Referent D. Schilling: Allerdings ist der letzte Theil des Deputationsgutachtens von den Worten: „Sollte übrigens — unterbleibt“, erledigt, da er nur auf den Fall berechnet war, wenn die Kammer den Antrag der Deputation nicht annehmen würde.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde der Namensaufruf eintreten können, und ich würde im Allgemeinen die Bemerkung vorausschicken, daß, wenn ich die Frage auf Annahme der Decision richte, ich darunter verstehe: unter den von der Kammer gemachten Bemerkungen. Ich würde nun zum Namensaufruf schreiten können.

(Die königl. Commissarien D. Einert und Baumeister verlassen den Saal.)